

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leonhard C [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
[REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger verließ Rumänien 1969 und kam am 27. Dezember 1969 in die Bundesrepublik Deutschland. Unter Berufung auf § 4 BEG beantragte er mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 29. Dezember 1969, das am 31. Dezember 1969 bei der Entschädigungsbehörde einging, Entschädigung auch für Gesundheitsschaden und bat um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist. Im November 1970 schilderte er die Verfolgung und bezeichnete seine darauf zurückgeführten gesundheitlichen Schäden.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Gesundheitsschadensanspruch sei wegen fehlender Substantiierung bis zum 31. Dezember 1969 (§§ 190 Nr. 1 - 4, 190 a Abs. 1 BEG, Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG) erloschen, stimmt mit der ständigen, im Berufungsurteil zutreffend angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

- 3 -

134

Aus dem von der Beschwerde genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 10. 1990, 62 ergibt sich für den Streitfall nichts. Die Anspruchsberechtigung des Klägers kann nicht aus § 150 BGG abgeleitet werden, sondern beruht auf § 4 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. e BGG.

Eine über die Anmeldefrist hinausgehende besondere Frist zur Erläuterung ist für später entstehende Ansprüche nicht vorgesehen. Die mit der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Bestimmung eines Schlußtermins für die Entschädigung (Art. VIII Abs. 1 S. 1 BGG-Schluss) verbundenen Härten verpflichten die Gerichte von Verfassungs wegen nicht, eine Nachfrist für die Erläuterung von Entschädigungsanträgen zu eröffnen (BVerfG, Beschluß vom 9. Oktober 1981 - 1 BvR 1390/80).

Mal

Henkel

